

# GEW im Personalrat informiert

## Versetzung



### ***Was muss ich im Verfahren beachten?***

Versetzungen finden in NRW derzeit einmal im Jahr zum 01. August statt. Bis zum 30. November des Vorjahrs muss der Antrag gestellt werden. Das geschieht online auf der Seite des MSB unter OLIVER (<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER>) und mit einem Ausdruck, der über die Schulleitung auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung gesandt wird. Die Begründung im Freitextfeld sollte in einem kurzen Absatz die wesentlichen Gründe enthalten, danach kann weiter ausgeführt werden. Das Textfeld kann im Ausdruck geschwärzt werden oder einen Hinweis darauf beinhalten, dass die Begründung schriftlich nachgereicht wird z.B. bei problematischen Erkrankungen. Die Reihenfolge der Schulformen und Ortswünsche wird bei der späteren Auswahl streng berücksichtigt. Dabei gilt: Schulform vor Ort. Eine konkrete Schule kann man sich dabei nicht wünschen. Anfang des Jahres entscheidet schließlich die schulfachliche Aufsicht über eine Freigabe. Mit einer Freigabe kann man "gezogen" werden und ein Versetzungsangebot erhalten. Wenn der sogenannte Zwischenbescheid die Versetzungswünsche berücksichtigt, gibt es kein Nachverhandeln. Wer das Angebot ablehnt, wird aus dem Verfahren für das laufende Jahr ausgeschlossen. Eine Freigabe und Versetzung sind dann erst im nächsten Jahr wieder möglich. Anders ist es, wenn ein Serviceangebot vorliegt. Wenn es nicht den Versetzungswünschen entspricht, kann es abgelehnt werden, ohne dass die Freigabe im laufenden Verfahren erlischt. Am Ende gibt es dann nur bei einer Versetzung den Bescheid.

### ***Wie erhalte ich eine Freigabe?***

Wer nicht fünf Jahre auf seine Freigabe warten will, der muss schwerwiegende soziale bzw. persönliche Gründe haben. Die Entscheidung über eine Freigabe berücksichtigt das Votum der Schulleitung, die Fächerkombination, die Personalsituation und die persönlichen Gründe. Die Entfernung zwischen Wohnort und Schule ist nicht unbedingt maßgeblich.

# GEW im Personalrat informiert

## **Was bedeutet wohnortnah?**

Eine Versetzung in der Elternzeit ist nicht möglich, sondern erfolgt erst nach der Rückkehr aus der Elternzeit. Der Rückkehrantrag ist online über OLIVER zu stellen. Kolleg\*innen, die acht Monate oder länger in Elternzeit waren (die Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt zählen mit) und bei denen die Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort mehr als 35 km beträgt, haben einen Rechtsanspruch darauf, wohnortnah versetzt zu werden. Die Versetzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Elterngeldzahlung folgt. Sie ist unabhängig vom normalen Versetzungstermin.

## **Wie unterstützt der GEW-Personalrat?**

Die GEW-Fraktion unterstützt die Kolleg\*innen sowohl bei bezirksinternen und bezirksübergreifenden Versetzungswünschen, wenn diese als besonders dringlich eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass dem Personalrat der Versetzungsantrag in Kopie zugeleitet wurde. In diesen Fällen bespricht er vorab mit den zuständigen Dezernent\*innen die Versetzungswünsche und erwirkt möglichst eine Freigabe. Wir können euch ab Ende Februar informieren, ob ihr eine Freigabe erhalten habt. Das ist wichtig, wenn ihr z.B. bei einer bezirksübergreifenden Versetzung einen konkreten Wunsch habt und vor der Koordinierungskonferenz Kontakt zu der Schule sucht, die euch womöglich aufnehmen kann. In besonderen sozialen Härtefällen kann er von seinem Initiativrecht Gebrauch machen.

## **Mitglieder der GEW im Personalrat Gesamtschule, Sekundarschule und PRIMUS-Schule bei der Bezirksregierung Düsseldorf**



Gabi Wegner



Ute Magiera



Michael Ladeur



Michael Wessendorf



Dorothee Behr



Heike Böving



Tobias Isenrath



Katrin Knichel



Regina Köhler



Gabriella Lorusso



Nina Meier



Monica Mookherjee



Markus Pörner



Thomas Rogowski



Vanessa Scholl



Thomas Schwindt